

Gemeinde Bönen

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“

Inhalt

Präambel

§1 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppe, Arbeitsweise

§2 Zusammensetzung

§3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§4 Entschädigung

§5 Vertraulichkeit

§6 Niederschrift, Schriftführung

§7 Änderung der Geschäftsordnung

§8 Inkrafttreten

Präambel

Nach § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 1. März 2013 zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 23. März 2018 hat der Rat folgende Richtlinien für die Berufung des neuen Arbeitskreises Klimaschutz und Nachhaltigkeit am _____ beschlossen.

Die Gemeinde Bönen verfolgt das Ziel Emissionen und Einflüsse auf die Natur und Umwelt zu minimieren sowie den Prozess der zivilgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. In dieser Geschäftsordnung werden die Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit festgehalten.

§1 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppe, Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe soll dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt (PBU) sowie dem Rat der Gemeinde Bönen zuarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll Klimaschutzziele für die Gemeinde Bönen definieren. Diese sollen (ggfs. mittels Ratsbeschluss) als Leitlinien für die Verwaltungstätigkeit dienen. Weiterhin kann die Arbeitsgruppe neue und laufende Projekte fachlich und inhaltlich bewerten und ihr Ergebnis als Empfehlung über den PBU bzw. Rat in die Arbeit der Verwaltung einfließen lassen. Die Arbeit der Arbeitsgruppe soll dabei langfristige Auswirkungen hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimaschutz betrachten um eine Abschätzung der Auswirkungen eines im PBU / Rat zu beschließenden Sachverhalts zu ermöglichen.

§2 Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit soll sich zu jeweils einem Drittel aus Verwaltung, Politik und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen. Aufgrund der Zusammensetzung der Fraktionen des Gemeinderates sollte maximal eine Person jeder Fraktion/Partei an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Die Teilnehmer der Fraktionen/Parteien können jeweils eine weitere Person als Stellvertretung für den Fall einer Verhinderung benennen. Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen sollte zunächst für den Zeitraum von einem Jahr ab Gründung der Arbeitsgruppe erfolgen. Die genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe gegenüber der Verwaltung der Gemeinde Bönen erklären. In diesem Fall kann eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Gruppierung, Fraktion oder Partei erfolgen.

§3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der oder die Arbeitsgruppenvorsitzende sowie deren Stellvertreter/in wird bei der ersten Arbeitsgruppensitzung gewählt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden von der oder dem Arbeitsgruppenvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Arbeitsgruppenvorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Arbeitsgruppenvorsitzenden festgelegt und zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben. Die Unterlagen sollen den Arbeitsgruppenmitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen. Die Arbeitsgruppe ist nicht beschlussfähig und nur vorberatend tätig. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen werden protokolliert sowie dokumentiert und sollen spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung (1.Woche vorher)

den Arbeitsgruppenmitgliedern bekannt gemacht werden. Die Arbeitsgruppe tagt regelmäßig nach Absprache der Mitglieder, mindestens jedoch viermal im Jahr. Nach Absprache der Mitglieder können weitere Sitzungstermine angesetzt werden. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der jeweiligen Sitzungen ist Bönen. Die Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wird von der/den Vorsitzenden und deren Mitgliedern abgestimmt.

§4 Entschädigung

Durch die Teilnahme an der Arbeitsgruppe entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- oder dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn oder Zuhörer an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen oder Diskussionen zu beteiligen.

§ 6 Niederschrift, Schriftführung

8.1 Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe wird von der Schriftführung eine Niederschrift angefertigt. Die Schriftführung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

8.2. Die Niederschrift muss enthalten:

8.2.1 Den Ort und den Tag der Sitzung,

8.2.2 die Namen der anwesenden Personen,

8.2.3 die Tagesordnung,

8.2.4 die Sitzungsdauer

8.2.5 und die Beratungsergebnisse.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Rat der Gemeinde Bönen beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit tritt mit Beschluss vom _____ in Kraft.